

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1954

Nummer 66

Datum	Inhalt	Seite
12. 10. 54	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe	325
30. 9. 54 7. 10. 54	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Wochenausweise	326

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe.

Vom 12. Oktober 1954.

Auf Grund des § 17 und zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe auf Grund des § 20 sowie auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird verordnet:

§ 1

(1) Schafe dürfen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach Nordrhein-Westfalen nur auf dem Eisenbahnwege verbracht werden. Sie müssen unmittelbar nach der Entladung amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Die für den Bestimmungsort der Schafe zuständige Kreisverwaltung kann von der Vorschrift des Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn der Gefahr der Einschleppung und der Weiterverbreitung der Seuche auf andere Weise oder mit anderen Mitteln vorgebeugt ist.

§ 2

Schafe dürfen nach Nordrhein-Westfalen nur verbracht werden, wenn sie

- a) durch Tätowierung oder durch Ohrmarken mit Nummern gekennzeichnet sind und
- b) den Beförderungspapieren ein amtstierärztliches Zeugnis des für den Herkunftsort der Schafe zuständigen beamteten Tierarztes beigelegt ist, daß der gesamte Herkunftsbestand und die nach Nordrhein-Westfalen verbrachten Schafe selbst frei von Erscheinungen sind, die auf Brucellose schließen lassen, und bei einer innerhalb der letzten drei Monate vorgenommenen Blutuntersuchung oder allergischen Untersuchung auf Brucellose frei von dieser Seuche befunden worden sind; in dem Zeugnis müssen die Nummern der zu entladenden Schafe vermerkt sein.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten auch für Wanderschafherden, die nach Nordrhein-Westfalen verbracht werden sollen. Triebgenehmigungen (§ 13 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 — RGBl. 1912 S. 4) dürfen für diese nur erteilt werden, wenn dem Antrag ein Zeugnis im Sinne des § 2 beigelegt ist. Im übrigen bleiben die für das Treiben von Wanderschafherden ergangenen „Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen und Polizeiverordnungen“ von dieser Anordnung unberührt.

§ 4

§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 finden auf den Transport von zum Schlachten bestimmten Schafen keine Anwendung, wenn sie unmittelbar nach Schlachtviehhöfen oder Schlachthöfen befördert werden. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Untersuchung von Tieren beim Auftrieb auf Schlachtviehhöfe unberührt.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Strafvorschriften der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1954.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

In Vertretung: Dr. Wegener.

— GV. NW. 1954 S. 325.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1954

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	42 503	—	—	402 393
Postscheckguthaben . . .	—	5	—	+	2
Inlandswechsel	—	314 865	—	÷	56 389
Wertpapiere					
a) am offenen Markt					
gekauft	2 702		—		
b) sonstige	73	2 775	—		—
Ausgleichsforderungen					
a) aus der eigenen Um- stellung	626 805		—		814
b) angekauft	12 599	639 404	—	814	—
Lombardforderungen gegen					
a) Wechsel	1 001		÷	1 000	
b) Ausgleichsforderungen	4 555		—	8 525	
c) sonstige Sicherheiten	2 239	7 795	—	7 565	— 15 090
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte .	—	60 945	—	÷	7 044
		1 096 292		—	354 862
Grundkapital	—	65 000	—	—	—
Rücklagen und Rückstel- lungen	—	103 909	—	—	—
Einlagen					
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	693 738		—	331 494	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	221		—	1	
c) von öffentlichen Ver- waltungen	49 462		+	5 582	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . .	11 133		—	2 641	
e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	67 477		—	1 473	
f) von ausländischen Ein- legern	70 678	892 709	÷	27 876	— 357 603
Schwappende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	11 084	—	÷	2 204
Sonstige Verbindlichkeiten	—	23 590	—	÷	537
Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln .	(151 520)	—	(—	4 478)	—
		1 096 292		—	354 862